

Prüfungsordnung der Universität Mannheim
für die Magisterstudiengänge
vom 08. Februar 2001

Aufgrund des § 51 Absatz 1 Universitätsgesetz haben der Senat der Universität am 9. Juli 1997 und am 26. Juli 2000 sowie der Rektor am 20. September 2000 und 08. Februar 2001 durch Beschluss und Zustimmungserklärung die nachfolgende Prüfungsordnung mit Fächerkatalog Anlage A und fachspezifischen Bestimmungen Anlage B beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Art und Zweck der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung ist eine akademische Abschlussprüfung und bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt.
- (2) Durch die Zwischenprüfung sollen die Kandidaten*) nachweisen, dass sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und dass sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der studierten Fächer, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 2

Struktur des Magisterstudienganges und Fächerkombinationen

- (1) Im Magisterstudiengang werden zwei Hauptfächer oder ein Hauptfach und zwei Nebenfächer studiert.
- (2) Die zu der Prüfung zugelassenen Haupt- und Nebenfächer ergeben sich aus der Anlage A, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist.
- (3) Die Zulassung zu einem Nebenfach ist nur möglich, soweit es sich bei diesem um einen durch eine Prüfungsordnung geregelten und förmlich eingerichteten Studiengang handelt. Dem Zentralen Prüfungsausschuss steht kein selbständiger Entscheidungsspielraum diesbezüglich zu.

§ 3

Regelstudienzeit und Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Exkursionen und Praktika sind in das Studium zu integrieren; sie sind innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- (2) Werden die zur Zwischenprüfung verlangten Sprachkenntnisse nicht durch das Reifezeugnis nachgewiesen, so bleibt bei der Berechnung der Fachsemesterzahl pro Fremdsprache ein Semester außer Ansatz.

§ 4

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern Dauer und das Hauptstudium von fünf Semestern Dauer. Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und des neunten Semesters sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.
 - (2) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen), und Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (Ergänzungsveranstaltungen). Der zeitliche Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt im Hauptfach höchstens 80 Semesterwochenstunden (SWS) in Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen, im Nebenfach höchstens 40 SWS in Pflicht-, Wahlpflicht- und Ergänzungsveranstaltungen. Der zeitliche Umfang der Ergänzungsveranstaltungen beträgt etwa 20 von 100 des Gesamtumfanges.
-

**) Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.*

§ 5

Grundstudium

- (1) Das Grundstudium gliedert sich in eine Einführungsphase und eine weiterführende Phase. Zur Einführungsphase gehören eine obligatorische Studienberatung am Beginn des Studiums und als Pflichtveranstaltung eine Einführung in das Fach oder in seine Teilgebiete von mindestens 2 SWS. Die Lehrveranstaltungen der weiterführenden Phase bilden einen curricularen Zusammenhang.
- (2) Teil der Einführungsphase ist die Orientierungsprüfung gemäß § 51 Absatz 4 des Universitätsgesetzes, in der spätestens am Ende des zweiten Semesters ein Leistungsnachweis aus der Einführungsphase bzw. der Zwischenprüfung im ersten sowie in einem zweiten Fach zu erbringen ist. Das Nähere regelt die fachspezifische Anlage. Werden beide Leistungsnachweise nicht spätestens am Ende des dritten Semesters abgelegt, so erlischt der Prüfungsanspruch im Magisterstudiengang, es sei denn, dass der Kandidat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (3) Das Grundstudium umfasst im Hauptfach mindestens 24 SWS, höchstens 30 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, entsprechend mindestens 10 SWS, höchstens 16 SWS Ergänzungsveranstaltungen. Es umfasst im Nebenfach mindestens 12 SWS, höchstens 16 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, entsprechend mindestens 4 SWS, höchstens 8 SWS Ergänzungsveranstaltungen.
- (4) Im Grundstudium sind als Zwischenprüfung qualifizierte Leistungsnachweise
 - im Hauptfach der Leistungsnachweis zur Einführung und mindestens zwei, höchstens vier weitere Leistungsnachweise (zu Proseminaren oder entsprechenden Lehrveranstaltungen),
 - im Nebenfach der Leistungsnachweis zur Einführung und mindestens ein, höchstens zwei weitere Leistungsnachweise (zu Proseminaren oder entsprechenden Lehrveranstaltungen) zu erbringen. In einzelnen Fächern kann die Zahl der zu erbringenden qualifizierten Leistungsnachweise höher sein. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B).
- (5) Die Zwischenprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Semesters abzulegen. Ist die Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt, besteht kein Prüfungsanspruch mehr, es sei denn, dass der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Zentrale Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (6) Für die Einhaltung der Fristen zur Orientierungsprüfung und zur Zwischenprüfung sowie der übrigen Prüfungsfristen ist der Kandidat verantwortlich.
- (7) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen.

§ 6

Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium soll im Hauptfach mindestens 16 SWS, höchstens 24 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, entsprechend mindestens 16 SWS, höchstens 24 SWS Ergänzungsveranstaltungen, im Nebenfach mindestens 10 SWS, höchstens 14 SWS Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen, entsprechend mindestens 6 SWS, höchstens 10 SWS Ergänzungsveranstaltungen umfassen.
- (2) Im Hauptfachstudium sind als qualifizierte Leistungsnachweise im Hauptfach höchstens vier, im Nebenfach zwei Leistungsnachweise zu erbringen (zu Hauptseminaren oder entsprechenden Lehrveranstaltungen). Die fachspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass im Hauptfach einer der qualifizierten Leistungsnachweise in einer Lehrveranstaltung zur Theorie oder Methodologie des Faches oder in einer entsprechenden Lehrveranstaltung aus den Fächern Philosophie oder Wissenschaftslehre erbracht wird. In einzelnen Fächern kann die Zahl der zu erbringenden qualifizierten Leistungsnachweise höher sein.
- (3) Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B).

- (4) Das Hauptstudium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen.

§ 7

Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein zentraler Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören je ein Professor der an den Magisterstudiengängen mit Hauptfächern beteiligten Fakultäten, zwei Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und ein Vertreter der Studierenden, dieser mit beratender Stimme, an. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Senat der Universität bestellt; bei den Vertretern des Wissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden sollen die Fakultäten mit hohen Studierendenzahlen in Magisterstudiengängen vorrangig berücksichtigt werden. Die Amtszeit der Vertreter der Professoren und des Wissenschaftlichen Dienstes beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. Oktober.
- (2) Der Zentrale Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Er wählt aus den Professoren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Zentrale Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Der Zentrale Prüfungsausschuss trifft die Entscheidungen, die sich auf die Prüfungen beziehen. Er achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden. Im Benehmen mit den zuständigen Studienkommissionen berichtet der Zentrale Prüfungsausschuss regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnungen und Studienpläne und nimmt beratend zu Änderungsvorschlägen Stellung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8

Studienbüro

- (1) Für die verwaltungsmäßige Abwicklung der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung ist das Studienbüro zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Studienbüros gehören insbesondere
1. die Bekanntgabe der Meldefristen und Prüfungstermine, die Mitteilung der Namen der Prüfer, die Entgegennahme der Zulassungsanträge und Meldungen der Kandidaten zu den Prüfungen, die Führung der Prüfungsakten, die Überwachung von Bearbeitungsfristen, die Entgegennahme von Widersprüchen gegen Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses.
 2. die technische Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit den Fakultäten, die Regelung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen.
 3. die Benachrichtigung der Kandidaten über die Ergebnisse der Prüfung und die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über Prüfungsleistungen.
- (3) Ablehnende Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Widerspruchsbescheide erlässt der Rektor.

§ 9

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Zentrale Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter befugt, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Kandidat kann für die Magisterarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 7 Absatz 5 entsprechend.

§ 10

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischennoten durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. § 16 zur Notenberechnung in der Zwischenprüfung bleibt unberührt
- (3) Die Noten in den Teil- und Fachprüfungen lauten:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	=	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

- (4) Für die Bildung der Gesamtnote gelten die Absätze 1 - 3 entsprechend.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die Gegenstand der Zwischenprüfung, aber nicht der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt

werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Mannheim im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Zwischenprüfungen im Magisterstudiengang und Diplomvorprüfungen in anderen Studiengängen, die an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgelegt worden sind und sich auf dasselbe Fach beziehen, werden ganz oder teilweise angerechnet. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die gemeinsamen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0). Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zentrale Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 und Satz 2 vom Zentralen Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen des Zentralen Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer

Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Zwischenprüfung

§ 13

Zulassung zur Zwischenprüfung

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
 2. die in der Anlage B dieser Prüfungsordnung für das betreffende Fach geforderten Voraussetzungen erfüllt.
 3. seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 (Orientierungsprüfung) oder § 5 Absatz 5 mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Zwischenprüfung oder die Ablegung der Zwischenprüfung nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich und für jede Prüfung beim Studienbüro gesondert zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Fach im Magisterstudiengang oder die entsprechende Prüfung in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalten (insbesondere Lehramts- oder Diplomstudiengänge) endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Zwischenprüfung an der Universität Mannheim immatrikuliert gewesen sein.
- (5) Hat der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 14

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 13 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Zwischenprüfung in demselben Fach im Magisterstudiengang oder eine Magisterprüfung oder die entsprechende Prüfung in einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt (insbesondere Lehramts- und Diplomstudiengänge) endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines Studienganges mit im wesentlichen gleichen Inhalten (insbesondere Lehramts- und Diplomstudiengänge) befindet.

§ 15

Prüfungsanforderungen und -leistungen

- (1) Die Zwischenprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungen und in der Regel einer Blockprüfung zusammen. Zu den studienbegleitenden Prüfungen gehören der Leistungsnachweis zur Einführungsveranstaltung in das betreffende Fach gemäß § 5 Absatz 1 und die weiteren in den fachspezifischen Bestimmungen angeführten Leistungsnachweise in dem betreffenden Fach. Die Blockprüfung besteht aus mündlichen oder schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) oder der Kombination von beidem; näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen. Die Gesamtzahl der im Grundstudium zu erbringenden Leistungen (alle Leistungsnachweise, studienbegleitende Prüfungsleistungen und die Prüfungsleistungen im Rahmen der Blockprüfung) darf für alle Fächer nicht mehr als sechzehn, für das erste Hauptfach nicht mehr als acht betragen.
- (2) Soweit Fakultäten Zwischenprüfungen studienbegleitend oder im modularen System durchführen, können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen die Fachprüfungen in diesem System erbracht werden. Der Gesamtumfang der Prüfung beträgt je Teilstudiengang höchstens sechs Stunden (360 Minuten).
- (3) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den gängigen Methoden seines Faches eine Prüfungsaufgabe angemessenen Schwierigkeitsgrades lösen kann. Die Dauer der Klausurarbeiten ergibt sich aus den fachspezifischen Bestimmungen. Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 10. Wird eine Klausur der Blockprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu benoten.
- (4) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers erbracht. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus den fachspezifischen Bestimmungen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fach- oder Teilprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, dass der Kandidat widerspricht oder gewichtige Gründe vorliegen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 16

Bewertung

- (1) Aus den Bewertungen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und aus den einzelnen Prüfungsleistungen der Blockprüfung wird durch Berechnung des Durchschnitts je eine Note gebildet. Die Zwischenprüfung in einem Fach ist bestanden, wenn diese beiden Noten mindestens „ausreichend“ lauten. Für die Berechnung der Fachnote wird die Note aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen zweifach, die aus der Blockprüfung einfach gewertet.
- (2) Die gesamte Zwischenprüfung ist bestanden, wenn jede der Fachnoten mindestens „ausreichend“ lautet. Zur Berechnung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden bei zwei Hauptfächern beide Fachnoten gleich gewertet, bei einem Hauptfach und zwei Nebenfächern wird die Fachnote des Hauptfaches zweifach, die Fachnote der Nebenfächer je einfach gewertet.

§ 17**Wiederholung**

Eine nicht bestandene Blockprüfung in einem Fach kann einmal wiederholt werden; sie muss als ganzes wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt spätestens im nächsten Semester. Die Wiederholung der studienbegleitenden Prüfungen erfolgt spätestens im übernächsten Semester. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 18**Zeugnis**

Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Magisterprüfung

§ 19

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. die in den fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung für das betreffende Fach geforderten fachlichen Voraussetzungen erfüllt,
 3. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für die Meldung zur Magisterprüfung oder die Ablegung der Magisterprüfung nicht verloren hat,
 4. die Zwischenprüfung in allen Teilstudiengängen oder eine gemäß § 11 Absatz 2 und 3 anrechenbare Zwischenprüfung bestanden hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Studienbüro zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. das Studienbuch,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in einem Fach des Studienganges eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Kandidat muss mindestens das letzte Semester vor der Magisterprüfung an der Universität Mannheim eingeschrieben gewesen sein.

§ 20

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Zentralen Prüfungsausschusses.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 19 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der Kandidat die Abschlussprüfung in einem Fach des Studienganges endgültig nicht bestanden hat oder
 4. der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren eines Studienganges mit im wesentlichen gleichen Inhalten befindet.

§ 21

Art und Umfang der Prüfung

- (1) Die Magisterprüfung besteht aus
 1. der Magisterarbeit im (ersten) Hauptfach,
 2. zwei Klausuren (von insgesamt 6 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (45 Minuten) in jedem Hauptfach und eine Klausur (3 Stunden) und einer mündlichen Prüfung (30 Minuten) in jedem Nebenfach.

Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B).

- (2) Als erste Prüfungsleistung ist die Magisterarbeit zu erbringen. Die Fachprüfungen können auf zwei unmittelbar aufeinander folgende Prüfungstermine verteilt werden; die Abfolge der Fächer kann der Kandidat nach eigenem Ermessen festlegen. Die erste Fachprüfung muss spätestens in dem auf den Abgabetermin der Magisterarbeit folgenden Semester abgelegt werden. Die schriftliche Prüfung geht der zugehörigen mündlichen Prüfung voraus.
- (3) Der Prüfungsstoff kann durch die Bildung von Prüfungsschwerpunkten, für die der Kandidat Vorschläge machen kann, konzentriert werden.

- (4) Soweit Fakultäten Abschlussprüfungen teilweise studienbegleitend oder im modularen System durchführen, können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen die Fachprüfungen in diesem System erbracht werden. Der Gesamtumfang der Klausuren beträgt höchstens zehn Stunden im Hauptfach bzw. fünf Stunden im Nebenfach. Findet in einem Fachgebiet keine mündliche Prüfung statt, kann die Klausurdauer angemessen erhöht werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer ergeben sich aus den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B).

§ 22

Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewählten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) Das Thema der Magisterarbeit ist einem Hauptfach zu entnehmen. Prüfer sind Professoren, Hochschul- und Privatdozenten sowie diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter, denen der Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Die Festlegung des Themas erfolgt durch den von dem Kandidaten gewählten Betreuer und wird nach der Zulassung des Kandidaten von dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses vergeben. Der Kandidat kann Themen vorschlagen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (4) Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Magisterarbeit beträgt sechs Monate. Die Magisterarbeit ist in ihrem Umfang begrenzt. Sie soll in der Regel 100 Textseiten einschließlich Anmerkungen (bei 1800 Zeichen pro Seite) nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist der Magisterarbeit und die Begrenzung des Umfangs eingehalten werden können. Die Bearbeitungszeit kann vom Zentralen Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens drei Monate verlängert werden.
- (6) Die Magisterarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen. In fremdsprachlichen Philologien kann auf Antrag des Kandidaten und nach Anhörung des Betreuers, die Anfertigung der Magisterarbeit auch in der anderen Sprache zugelassen werden. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (7) Der Magisterarbeit ist eine unterschriebene und datierte Versicherung folgenden Inhaltes beizufügen:
„Ich versichere, dass ich die beiliegende Magisterarbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe und die den benutzten Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe.“
- (8) Hat die Arbeit bereits einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegen, so hat der Kandidat dies anzugeben.

§ 23**Annahme und Bewertung der Magisterarbeit**

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgemäß bei dem Betreuer in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Die Magisterarbeit wird vom Betreuer und einem zweiten Prüfer bewertet. Die Prüfergemeinschaft bestimmt sich nach § 22 Absatz 2.
- (3) Jeder Prüfer erteilt eine Note nach § 10 Absatz 1, die Bewertung der Magisterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt beider Noten. Weichen die Bewertungen um mindestens zwei Notenstufen voneinander ab, versuchen beide Prüfer eine Annäherung der Benotung, es gilt Satz 1. Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach acht Wochen abzuschließen.
- (4) Die Magisterarbeit kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit in der in § 22 Absatz 3 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Wird die Magisterarbeit endgültig mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Magisterprüfung nicht bestanden.

§ 24**Schriftliche Prüfung**

- (1) In der schriftlichen Prüfung (Klausuren) soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Kandidaten werden in der Regel Themen zur Auswahl gegeben.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der Klausuren im Hauptfach beträgt für beide Klausuren zusammen 6 Stunden, im Nebenfach für die eine Klausur 3 Stunden.
- (3) Soweit Fakultäten Klausuren im modularen System durchführen, können nach Maßgabe der fachspezifischen Bestimmungen derartige Klausuren im Gesamtumfang von höchstens 10 Stunden im Hauptfach bzw. 5 Stunden im Nebenfach vorgesehen werden.

§ 25**Mündliche Prüfung**

- (1) Durch die mündlichen Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in den Hauptfächern ca. 45 Minuten, in den Nebenfächern ca. 30 Minuten; dabei sollen im Hauptfach höchstens vier, im Nebenfach höchstens zwei Teilgebiete geprüft werden. Bei Prüfungen gemäß § 21 Absatz 4 kann die mündliche Prüfung in Dauer und Gewichtung verringert werden oder entfallen. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B).
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers erbracht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekanntzugeben.

- (5) Die Bewertung erfolgt gemäß § 10 Absatz 1. Vor der Festsetzung der Note ist der Beisitzer zu hören.
- (6) Studierende, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, dass der Kandidat widerspricht oder wichtige Gründe vorliegen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten.

§ 26

Fach- und Gesamtnote

- (1) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist. Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind. Die Fachnote wird im Anschluss an die mündliche Prüfung ermittelt; die Gewichtung erfolgt gemäß den fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B). Für die Bewertung gilt § 10 Absatz 1 entsprechend.
- (2) Die Gesamtnote wird vom Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses ermittelt. Dabei wird die Note der Magisterarbeit zweifach, die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach und die Fachnote in jedem Nebenfach einfach gewichtet.
- (3) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.
- (4) Ist die Magisterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) bewertet und beträgt der Durchschnitt der Fachnoten 1,2 oder weniger, so ist die Gesamtprüfung „mit Auszeichnung“ bestanden.

§ 27

Zusatzfach

- (1) Der Kandidat kann sich in einem weiteren als dem gewählten Fach einer zusätzlichen Prüfung als Haupt- oder Nebenfachprüfung unterziehen (Zusatzfach).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesem Fach wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Bei der Zulassung zur Zusatzfachprüfung ist der Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung dieses Faches nicht erforderlich. Ein Nachweis über die erbrachten Leistungen im Hauptstudium ist vorzulegen. §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 28

Freiversuch

- (1) Werden sämtliche Prüfungsleistungen der Magisterprüfung nach ununterbrochenem Studium im Sinne des Absatzes 2 am Ende des neunten Fachsemesters abgelegt, gilt die Magisterprüfung bei erstmaligem Nichtbestehen auf Antrag als nicht unternommen. Werden die Fachprüfungen in einem Hauptfach oder in zwei Nebenfächern nach ununterbrochenem Studium am Ende des achten Fachsemesters abgelegt (Splitting), gelten die Fachprüfungen bei erstmaligem Nichtbestehen auf Antrag als nicht unternommen.
- (2) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nach § 96 Absatz 1 Satz 8 UG bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist.
- (3) Unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 abgelegte und bestandene Prüfungen können auch zur Notenverbesserung spätestens zum übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Die einzelne Fachprüfung muss vollständig wiederholt werden. Hier zählt die bessere Fachnote.

§ 29**Wiederholung**

- (1) Die Magisterprüfung kann in den Teilprüfungen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung ist nur unter den Voraussetzungen des § 28 Absatz 3 zulässig.
- (2) Wurde nur in einem Fach die Fachnote „nicht ausreichend“ festgesetzt, ist die Prüfung nur in diesem Fach zu wiederholen. Dabei ist die gesamte Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (3) Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächsten Termin erfolgen.

§ 30**Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Magisterprüfung erhält der Kandidat ein von dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis. Das Zeugnis enthält Thema und Benotung der Magisterarbeit, die Fachnoten sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 31**Hochschulgrad und Magisterurkunde**

- (1) Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung wird der Hochschulgrad „Magister Artium“ bzw. „Magistra Artium“ (abgekürzt: M.A.) verliehen.
- (2) Dem Kandidaten wird eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des Magistergrades beurkundet wird. Die Urkunde weist die Prüfungsfächer nach und enthält das Gesamtergebnis. Die Urkunde wird dem Prüfling gleichzeitig mit dem Zeugnis ausgehändigt.
- (3) Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät des (ersten) Hauptfaches unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 32

Ungültigkeit der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend § 12 Absatz 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Teil- und Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Teil- oder Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Teil- oder Fachprüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Teil- oder Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Zwischenprüfung oder die Magisterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Magisterurkunde einzuziehen, wenn die Magisterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 33

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Magisterprüfung beim Studienbüro gestellt werden. Das Studienbüro bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Prüfungsunterlagen werden fünf Jahre im Studienbüro der Universität Mannheim aufbewahrt.

§ 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Mannheim für die Magisterstudiengänge vom 15. Oktober 1985 (W.u.K. 1985, S. 514), zuletzt geändert am 22. Januar 1998 (W., F.u.K. 1998, S. 77), außer Kraft.
- (2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im zweiten oder einem höheren Fachsemester befinden, werden bis zum Prüfungstermin im Wintersemester 2002/2003 nach den Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung der Universität Mannheim in der am Tag vor dem 1. Oktober 2000 geltenden Fassung geprüft.

- (3) Für Studierende auslaufender Teilstudiengänge bleibt die Magisterprüfungsordnung in der am Tag vor dem 1. Oktober 2000 geltenden Fassung anwendbar.

Genehmigt und ausgefertigt:

Mannheim, den

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Frankenberg
Rektor